

Satzung des Trägervereins Hochschulradio Stuttgart (HoRadS) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Hochschulradio Stuttgart (HoRadS)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Nach Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Wohlfahrtswesens durch die Veranstaltung von örtlich nahestehend nicht kommerziellem Rundfunk im Sinne des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg im Gebiet der Hochschulen der Region Stuttgart.
- (3) Mit seinem Rundfunkprogramm will der Verein die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre und die künstlerischen Produktionen der beteiligten Hochschulen sowie kulturelle und soziale Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Insbesondere Studierenden soll im Rahmen der Mitarbeit die Möglichkeit gegeben werden, durch die Gestaltung des Programms und durch organisatorische Aufgaben zusätzliche Qualifikationen zu erlangen. Der vom Verein veranstaltete Rundfunk soll zudem nach Möglichkeit in das Lehrangebot der beteiligten Fachbereiche und Einrichtungen integriert werden.
- (4) Der Verein strebt eine enge Kooperation mit den Fachbereichen und Einrichtungen der beteiligten Hochschulen, mit dem Studentenwerk Stuttgart, mit interessierten Bürgern und über Projekte mit den Hochschulen verbundene soziale, kulturelle oder sportliche Einrichtungen und Vereinigungen an.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Hochschulen sowie sonstige juristische Personen der Region Stuttgart werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der/die Antragsteller/in Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Für die ersten zwölf Monate ihrer Mitgliedschaft können Mitglieder auf Antrag an den Vorstand und per Beschluss der Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 5 der Vereinssatzung freigestellt werden („Probemitgliedschaft“).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. März oder zum 30. September eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb einer Frist von drei Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Wenn ein Mitglied aufgrund besonderer Umstände für einen eingrenzbaeren Zeitraum absehbar nicht an den Zielen des Vereins im Sinne von § 2, Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung teilnehmen kann und/oder aufgrund besonderer Umstände für einen eingrenzbaeren Zeitraum die Mitgliedsbeiträge nach § 5 der Vereinssatzung nicht aufbringen kann, kann dem Mitglied auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung der Status einer „ruhenden Mitgliedschaft“ gewährt werden. Aus ruhenden Mitgliedschaften ergeben sich keine Rechte und Pflichten im Sinne der Vereinssatzung; ruhende Mitglieder haben ausschließlich beobachtenden Status. Das ruhende Mitglied informiert den Vorstand über die Dauer oder Fortdauer des Zeitraums, in dem es an den Zielen des Vereins nicht teilnehmen und/oder die Mitgliedsbeiträge nicht aufbringen kann. Nach Ende dieses Zeitraums endet entweder die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 4 oder setzt sich nach Hinweis an den Vorstand wieder mit allen Rechten und Pflichten im Sinne der Vereinssatzung fort.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Grundausrüstung des Vereins

- (1) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeiträgen und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- (2) Sofern für die Einrichtung und den Betrieb des Senders zusätzliche Mittel benötigt werden, wird das Nähere über die Zurverfügungstellung von Mitteln durch die Mitglieder in einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Festlegung ist die Zustimmung von zwei Drittel aller dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich. Diese Zustimmung kann von nicht anwesenden Mitgliedern innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen schriftlich eingeholt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Programmbeirat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (2) In den Vorstand sollen nach Möglichkeit Personen gewählt werden, die über eine möglichst große Kompetenz im Bereich der Medien verfügen und dadurch in der Lage sind, die Interessen des Vereins adäquat zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger rechtsgültig gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, beruft der Vorstand innerhalb von drei Wochen die Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds ein.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

6. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 7. Beschlussfassung über Vorschläge zur Einrichtung von weiteren Beiräten
 8. Erstellung eines Jahresberichts und dessen Vorstellung vor der Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand bestellt einen/eine Redaktionsleiter/in, dem/der neben der Redaktionsleitung weitere Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung übertragen werden können. Der/die Redaktionsleiter/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal pro Semester statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Tatsächliche Aufwendungen können jedoch auf schriftlichen Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise vom Verein ersetzt werden.

§ 8 Die Redaktionsleitung

- (1) Der/die vom Vorstand zu bestellende Redaktionsleiter/in ist hauptamtlich tätig. Ihm/ihr obliegt die Leitung der Redaktion und die Ausführung der vom Vorstand delegierten Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung.
- (2) Der/die Redaktionsleiter/in trägt gegenüber dem Vorstand die Verantwortung für die Inhalte des ausgestrahlten Rundfunkprogramms.

§ 9 Die Redaktion

- (1) Mitglieder der Redaktion können Mitglieder und Angehörige der Hochschulen der Region Stuttgart, Lehrer und Schüler der Schulen in der Region Stuttgart, interessierte Bürger sowie über Radioprojekte am Sendebetrieb beteiligte Personen sein. Die Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zu einer Hochschule oder Schule ist zu Beginn der Redaktionsmitgliedschaft durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Die Beteiligung an einem Radioprojekt wird durch die beteiligten Institutionen oder Vereinigungen bescheinigt.
- (2) Über die Aufnahme in die Redaktion entscheidet der/die Redaktionsleiter/in. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Redaktion.

- (3) Die Redaktion kommt mindestens einmal pro Woche zu einer Sitzung zusammen, um die Programmgestaltung zu beraten. Die Redaktion entscheidet über Aufbau, Form und Inhalt der jeweiligen Sendungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Redaktionsmitglieder. Der/die Redaktionsleiter/in hat gegenüber allen Redaktionsbeschlüssen ein Vetorecht.
- (4) Das Nähere über die Arbeit der Redaktion wird in einem Redaktionsstatut festgelegt. Dieses Redaktionsstatut bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Jedes Redaktionsmitglied ist für den Inhalt seiner Sendung im Sinne des Presserechts verantwortlich.
- (5) Die Redaktionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Tatsächliche Aufwendungen können jedoch auf schriftlichen Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise vom Verein ersetzt werden.

§ 10 Der Programmbeirat

- (1) Der Programmbeirat berät die Redaktion samt Redaktionsleitung und den Vorstand in allgemeinen Programmangelegenheiten.
- (2) Der Programmbeirat besteht aus je einem/einer Vertreter/in der einzelnen Vereinsmitglieder sowie weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Letztere müssen nicht notwendigerweise dem Verein angehören.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Programmbeirats beträgt zwei Jahre. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Programmbeirat ist zulässig. Scheidet der/die Vertreter/in eines Vereinsmitglieds vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, entsendet das betreffende Vereinsmitglied einen neuen Vertreter bzw. eine neue Vertreterin. Scheidet eine von der Mitgliederversammlung in den Programmbeirat gewählte Person vorzeitig aus ihrem Amt aus, wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen durch den Programmbeirat ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in.
- (5) Der Programmbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt der/die Sprecher/in schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein.
- (6) Die Mitglieder des Programmbeirats sind ehrenamtlich tätig. Tatsächliche Aufwendungen können jedoch auf schriftlichen Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise vom Verein ersetzt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mit dreiwöchiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt. Der Antrag muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Einladung erfolgt unverzüglich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. In der dann notwendigen Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung wird darauf hingewiesen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 2. Entgegennahme des Jahresberichts
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 6. Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstands zur Einrichtung von weiteren Beiräten
 7. Wahl und Abberufung der Mitglieder der weiteren Beiräte
 8. Wahl und Abberufung weiterer Mitglieder des Programmbeirats
 9. Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung des Redaktionsstatuts
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 11. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 12. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Aufnahmeverweigerung des Vorstands

§ 12 Einrichtung weiterer Beiräte

Über die Einrichtung weiterer Beiräte entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden und wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Redaktionsleiter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Hochschule der Medien Stuttgart zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet.

Stuttgart-Vaihingen, 24. November 2015